

# Satzung - BDKJ Nürnberg-Stadt e.V.

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Stadtverband des BDKJ führt den Namen "Bund der Deutschen Katholischen Jugend Nürnberg-Stadt e.V.", kurz BDKJ Nürnberg-Stadt e.V.

(2) Der BDKJ Nürnberg-Stadt e.V. soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

(3) Der BDKJ Nürnberg-Stadt e.V. hat seinen Sitz in Nürnberg.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

(1) Der BDKJ Nürnberg-Stadt e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der BDKJ Nürnberg-Stadt e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder des Vereins, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Vereins und daraus finanzierte Leistungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BDKJ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung.

(3) Seine Aufgabe ist die jugendpolitische Vertretung der katholischen Jugendarbeit gegenüber Politik, Kirche und Gesellschaft im Bereich des BDKJ Dekanat Nürnberg-Nord und des BDKJ Dekanat Nürnberg Süd, als gemeinnütziger Verein und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß Artikel 20 BayKJHG und § 75 SGB VIII.

Seine Aufgabe ist zudem die Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der katholischen Jugendverbandsarbeit im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bereich der Dekanate Nürnberg-Nord und Süd.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können katholische Jugendverbände oder deren Gliederungen, soweit sie juristische Personen oder nicht rechtsfähige Vereine sind, werden, sofern deren Satzung oder Ordnung und praktische Arbeit der Zielsetzung des Vereins entsprechen und sie bereits Mitglied im BDKJ Dekanatsverband Nürnberg-Nord oder Nürnberg-Süd sind.

(2) Über die in Abs. 1. genannten Voraussetzungen hinaus ist die Mitarbeit in der Stadtversammlung Voraussetzung für die aktive Mitgliedschaft. Nimmt ein Mitglied sein Stimmrecht auf der Stadtversammlung seit mehr als zwei Jahren nicht mehr wahr, so wird dieser passives Mitglied. Die Feststellung, ob dies der Fall ist, wird vom Stadtvorstand getroffen und dem Mitglied in Textform mitgeteilt. Bei Wiederaufnahme der Mitarbeit eines passiven Mitglieds im Stadtverband beginnt automatisch die aktive Mitgliedschaft. Die formale Feststellung trifft der Stadtvorstand.

(3) Der Antrag auf Aufnahme ist in Textform oder mündlich an den Stadtvorstand zu stellen. Auf Nachfrage ist der Nachweis über die Erfüllung der in Abs. (1) formulierten Voraussetzungen zu erbringen. Der Stadtvorstand stellt die Erfüllung dieser fest und nimmt das neue Mitglied auf.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Jugendverbands oder seiner Gliederung, dem Austritt oder dem Wegfall der Voraussetzungen aus Abs. 1. Die Feststellung, ob dies der Fall ist, wird von der Stadtversammlung getroffen.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Die Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Stadtvorstand und die Stadtversammlung.

### **§ 6 Der Stadtvorstand**

(1) Der Stadtvorstand leitet den BDKJ Nürnberg-Stadt e.V., seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Beschlüsse der Stadtversammlung und vertritt den BDKJ Nürnberg-Stadt e.V. nach außen.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Leitung der Geschäftsstelle des BDKJ Nürnberg-Stadt e.V. und die Übernahme der Fachaufsicht für das hauptberufliche Personal entsprechend der Vereinbarungen mit dem Erzbistum Bamberg
2. die Verantwortung für die Finanzen
3. die Erarbeitung eines Finanz- und Haushaltsplanes, sowie dessen Überwachung

4. die Vorbereitungen zu den Stadtversammlungen
5. die Erstellung eines Jahresberichtes
6. die Einberufung und Leitung der Stadtversammlung
7. die Planung, Vorbereitung und Leitung der von der Stadtversammlung beschlossenen Veranstaltungen und Aktionen
8. die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern im BDKJ Nürnberg-Stadt e.V.
9. die Sorge für die Aus- und Fortbildung der Verantwortlichen im BDKJ Nürnberg Stadt e.V.
10. die Sorge für die Aus- und Fortbildung der Verantwortlichen in den Ortsgruppen und Pfarreien, sofern keine Angebote anderer Ebenen stattfinden
11. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit in Nürnberg
12. die Zusammenarbeit mit dem Katholikenrat in Nürnberg
13. die Gestaltung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit
14. die Vertretung des BDKJ in der Politik und Gesellschaft, besonders:
  - im Kreisjugendring Nürnberg-Stadt
  - im Jugendhilfeausschuss der Stadt Nürnberg
  - im Beirat der Burg Hoheneck
15. die Bildung von Arbeitskreisen für die Planung, Durchführung und Nachbereitung von Vorhaben

(2) Die rechtsgeschäftliche Vertretung des BDKJ Nürnberg-Stadt e.V. wird vom Stadtvorstand wahrgenommen. Jedes Mitglied im Stadtvorstand ist im Sinne des § 26 BGB nach außen allein vertretungsberechtigt, intern gilt das Mehrheitsprinzip. Das Verbot aus §181 BGB findet keine Anwendung.

(3) Mitglieder des Stadtvorstandes nach Sinne des §26 BGB sind:

1. je zwei Personen, welche zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglied des jeweiligen Dekanatsvorstands Nürnberg-Nord bzw. Süd sein müssen und nach Möglichkeit geschlechtsparitätisch besetzt sein sollen.
2. die\*der BDKJ Präses als geistliche Verbandsleitung.
3. zwei weitere Personen, welche nicht den Dekanatsvorständen angehören und geschlechtsparitätisch besetzt sein müssen. Sollten diese zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch im Dekanatsvorstand aktiv sein, müssen diese spätestens zur nächsten Dekanatsversammlung ihren Rücktritt aus dem Dekanatsvorstand erklären.

(4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(5) Zur Wahl ist die Mitgliedschaft in einem Jugendverband im BDKJ erforderlich.

(6) Scheidet ein Stadtvorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit aus dem Dekanatsvorstand aus, so endet seine Mitgliedschaft im Stadtvorstand an der nächsten Stadtversammlung.

(7) Die Abwahl kann vor Ablauf der Amtszeit in einer Stadtversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

(8) Zum erweiterten Stadtvorstand gehören:

- der\*die BDKJ-Referent\*in

- die weiteren Mitglieder der Dekanatsvorstände

Sie nehmen beratend an den Sitzungen des Stadtvorstandes teil und sind nicht Vorstand im Sinne des §26 BGB.

(9) Der Stadtvorstand kann sich zu seinen Sitzungen Gäste einladen

## **§ 7 Die Stadtversammlung**

(1) Die Stadtversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben und Ziele des BDKJ Nürnberg-Stadt e.V. ihre Aufgaben sind insbesondere:

1. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Projekte und Vorhaben
2. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Stadtvorstandes
3. die Entlastung des Stadtvorstandes
4. Wahl der zu wählenden Mitglieder des Stadtvorstands.
5. die Wahl von zwei Kassenprüfer\*innen
6. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung
7. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Stadtversammlung sind:

1. die amtierenden Vorstände der Vereinsmitglieder BDKJ Dekanat Nürnberg-Nord und BDKJ Dekanat Nürnberg-Süd
2. zwei Delegierte jedes weiteren aktiven Vereinsmitgliedes
3. die Mitglieder des Stadtvorstandes im Sinne des §26 BGB

(3) Beratende Mitglieder der Stadtversammlung sind:

1. die beratenden Mitglieder der Dekanatsversammlungen der BDKJ Dekanate Nürnberg-Nord und Süd
2. der\*die Referent\*in des BDKJ Nürnberg-Stadt e.V.
3. ein\*e Vertreter\*in des Caritas-Pirckheimer-Hauses

### **§ 8 Termin**

- (1) Der Termin der Stadtversammlung wird von ihr selbst beschlossen.
- (2) Die Stadtversammlung tagt mindestens einmal jährlich.
- (3) Die Stadtversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es der Stadtvorstand beschließt oder es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Stadtversammlung in Textform unter Angabe der Gründe verlangen.

### **§ 9 Vorläufige Tagesordnung**

Die vorläufige Tagesordnung der Stadtversammlung wird durch den Stadtvorstand beschlossen.

### **§ 10 Vorbereitung**

- (1) Der Stadtvorstand bereitet die Stadtversammlung vor.
- (2) Anträge an die Stadtversammlung sind bis spätestens fünf Wochen vor dem festgesetzten Termin beim Stadtvorstand in Textform einzureichen.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung, Änderung der Geschäftsordnung, zur Abwahl von Mitgliedern des Stadtvorstandes sowie zur Auflösung des BDKJ Nürnberg Stadt e.V. sind bis spätestens fünf Wochen vor dem festgesetzten Termin in Textform einzureichen.

### **§ 11 Einladung**

- (1) Die Stadtversammlung wird spätestens acht Wochen vor dem beschlossenen Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Stadtvorstand eingeladen.
- (2) Spätestens vier Wochen vor dem beschlossenen Termin der Stadtversammlung hat der Stadtvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge und den Jahresbericht des BDKJ-Stadtvorstandes an die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Stadtversammlung zu versenden.

(3) Anträge zu Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung, zur Abwahl von Mitgliedern des Stadtvorstandes sowie zur Auflösung des BDKJ Nürnberg-Stadt e.V. hat der Stadtvorstand spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin an die Mitglieder der Stadtversammlung zu versenden.

### **§ 12 Stellvertretung**

Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

Stimmen des Stadtvorstandes können nicht delegiert werden.

### **§ 13 Leitung**

(1) Die Leitung und Protokollführung der Stadtversammlung obliegt dem Stadtvorstand. Die Sitzungsleitung wird von einer Person wahrgenommen.

(2) Die Sitzungsleitung darf sich an den Beratungen nicht beteiligen.

(3) Der Stadtvorstand kann die Sitzungsleitung und Protokollführung der Stadtversammlung ganz oder teilweise an andere Personen delegieren.

### **§ 14 Beginn der Beratungen**

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und

2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.

(2) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind (vgl. §10), können mit Zustimmung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Stadtversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(3) Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden. Alle in die Tagesordnung eingebrachten Anträge müssen beraten werden.

### **§ 15 Öffentlichkeit**

(1) Die Stadtversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.

(2) Personaldebatten sind nicht öffentlich. Bei Personaldebatten dürfen nur Mitglieder der Stadtversammlung, ausgenommen der Person(en), um die die Debatte geht, teilnehmen.

(3) Bei Wahlen zum Vorstand sind in der Personaldebatte auch die beratenden Mitglieder der Stadtversammlung ausgeschlossen, die in einem Dienst- oder Arbeits-

verhältnis zu einem der Jugendämter des (Erz-)Bistums Eichstätt oder Bamberg oder dem BDKJ Nürnberg-Stadt e.V. stehen.

### **§ 16 Beschlussfähigkeit**

(1) Die Stadtversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum anwesend ist. Bei der Feststellung bleiben passive Mitgliedschaften unberücksichtigt.

(2) Die zu Beginn der Sitzung nach §14 Absatz 1 Nr. 1 festgestellte Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit kann jederzeit gestellt werden. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.

(3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wiederhergestellt ist. Die Stadtversammlung bleibt beratungsfähig. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Wird die Stadtversammlung wegen Beschlussunfähigkeit durch den Stadtvorstand geschlossen oder vertagt, ist innerhalb einer Frist von vier Wochen unter gleicher Tagesordnungsangabe eine neue Stadtversammlung einzuberufen. Diese ist in Bezug auf die durch Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der fristgerechten Einberufung durch den Stadtvorstand ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

### **§ 17 Anträge und Abstimmungen**

(1) Anträge können von Mitgliedern der Stadtversammlung gestellt werden. Sie sind in Textform beim Stadtvorstand einzureichen.

(2) Die Stadtversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich per Akklamation. Über Sachanträge ist auf Antrag eines Mitglieds der Stadtversammlung geheim abzustimmen.

(3) Liegen Änderungsanträge zu Anträgen vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Die Entscheidung darüber obliegt der Sitzungsleitung.

(4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Änderungen dieser Satzung und der Geschäftsordnung sowie zur Abwahl eines Mitglieds des Stadtvorstandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(5) Unmittelbar nach der Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses von jedem Mitglied der Stadtversammlung eine Wiederholung verlangt werden.

(6) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet es.

## **§ 18 Wahlen**

(1) Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.

(2) Bei Wahlen, die nicht Wahlen zum Stadtvorstand sind, genügt die Wahl per Akklamation, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.

(3) Die Stadtversammlung bestimmt die Leitung der Wahlen.

(4) Die Wahlleitung eröffnet die Wahlhandlung mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit, der Bekanntgabe der Wahlregeln und der Bekanntgabe der bisher vorgeschlagenen Kandidat\*innen. Daraufhin eröffnet die Wahlleitung die Vorschlagsliste. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Stadtversammlung. Wenn es aus der Versammlung keine weiteren Vorschläge mehr gibt, schließt die Wahlleitung die Vorschlagsliste und erfragt bei den Vorgeschlagenen die Bereitschaft zur Kandidatur. Die Kandidat\*innen stellen sich vor. In einer Personalbefragung haben die Mitglieder der Stadtversammlung das Recht, an die Kandidat\*innen Fragen zu richten. Über die Unzulässigkeit einer Frage entscheidet die Wahlleitung. Eine zeitliche Beschränkung der Personalbefragung ist unzulässig. Auf Antrag findet eine Personaldebatte statt; dieser Antrag bedarf nicht der Zustimmung. Sie ist vertraulich und nicht öffentlich. Eine Beschränkung der Personaldebatte ist unzulässig. Während der Personaldebatte verlässt der\*die Kandidat\*in den Raum. Eine Wahl von nicht anwesenden Personen ist zulässig, sofern der Wahlleitung eine Einverständniserklärung zur Kandidatur und Amtsannahme der zu wählenden Person vorliegt.

(5) Stimmenthaltung ist bei Wahlen nicht möglich. Erhält kein\*e Kandidat\*in die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet ein zweiter Wahlgang statt. Dazu können weitere Kandidat\*innen vorgeschlagen werden. Zu einem möglichen dritten Wahlgang werden nur die beiden Kandidat\*innen mit der höchsten Stimmzahl aus dem Wahlgang zugelassen.

(6) Die Annahme der Wahl durch den\*die gewählte\*n Kandidat\*in ist erforderlich. Im Falle der Nichtannahme ist die Wahl zu wiederholen.

(7) Wenn die Stadtversammlung einen Wahlausschuss eingerichtet hat, übernimmt dieser die Wahlleitung.

## **§19 Ausschüsse**

(1) Die Stadtversammlung kann nach Bedarf Ausschüsse einrichten. Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn die Stadtversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist. Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt der jeweilige Einsetzungsbeschluss.

(2) Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag der Stadtversammlung und berichten ihr.

(3) Sofern der Einsetzungsbeschluss keine anderen Regelungen trifft, beginnt die Amtszeit mit dem Ende der Stadtversammlung und endet mit dem Schluss einer Stadtversammlung, die im zweiten Jahr nach der Wahl stattfindet oder mit Auflösung des Ausschusses.

## **§ 20 Anfertigung des Protokolls**

Über jede Stadtversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Stadtvorstand unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegeben Erklärungen.

## **§ 21 Geschäftsordnung**

(1) Die Stadtversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Änderungen treten mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

## **§ 22 Geschäftsstelle und Geschäftsführung des BDKJ Nürnberg-Stadt e.V.**

(1) Zur Unterstützung und zum Vollzug der Aufgaben des Stadtvorstandes unterhält der BDKJ Nürnberg-Stadt e.V. eine Geschäftsstelle.

(2) Die Geschäftsstelle des BDKJ Nürnberg-Stadt e.V. wird vom Stadtvorstand geleitet, näheres regelt eine vom Stadtvorstand zu erlassende Geschäftsstellenordnung.

(3) Der BDKJ Nürnberg Stadt e.V. Stadtvorstand ernennt ein\*e Geschäftsführer\*in, diese\*r ist im Rahmen der Beschlüsse des Stadtvorstandes allein vertretungsberechtigt. Er\*Sie gilt damit als besonderer Vertreter im Sinne des BGB §30.

### **§ 23 Redaktionelle Änderungen der Satzung**

Rein redaktionelle Satzungsänderungen sowie Satzungsänderungen zur Erfüllung von Auflagen Dritter (wie Registergericht und Finanzamt) können vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Der Vorstand hat der folgenden Stadtversammlung über vorgenommene Änderungen Bericht zu erstatten.

### **§ 24 Auflösung**

(1) Die Auflösung des BDKJ Nürnberg-Stadt e.V. kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben Stimmen von der Stadtversammlung beschlossen werden. Der Antrag muss den Mitgliedern der Stadtversammlung mindestens sechs Wochen vorher in Textform mit ausführlicher Begründung mitgeteilt werden.

(2) Bei Auflösung des BDKJ Nürnberg Stadt e.V., Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern e.V.“ und muss zum Zwecke der Förderung der katholischen Jugendverbandsarbeit Nürnberg verwendet werden.

*Die Satzung wurde errichtet am 12.01.2020 - mit Nachtrag vom 14.04.2020 gemäß §23 der Satzung.*